



Bestatter Deutschland | Littenstr. 10 | 10179 Berlin

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Herrn MR Joachim Garrecht
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

21. Mai 2019

Wiedereinführung der Meisterpflicht

Sehr geehrter Herr Garrecht,

bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. April 2019 dürfen wir Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesverbandes Holz und Kunststoff - Bundesinnungsverband für Tischler/Schreiner, Drechsler und Baufertigteilmonteure übersenden.

Unser Verband umfaßt auch das Fachgebiet der Bestatter, da deren Tätigkeit auch im Berufsbild der Tischler enthalten ist. Außerdem sind fünf unserer Mitgliedsverbände gleichzeitig auch Landesinnungsverbände für das Bestattungsgewerbe (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

Von unseren rd.14.850 Mitgliedsbetrieben sind per 01. Januar 2019 ca. 1.650 Betriebe als Bestatter tätig und Mitglied unserer Bundesfachgruppe Bestatter.

An der Stellungnahme haben folgende Personen mitgewirkt:

- **Arne Bretschneider**, Bereichsleiter Berufsbildung / Schulentwicklung
Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz
- **Werner Engelke**, Tischlermeister und Bestatter, stellv.
Vorsitzender der Bundesfachgruppe Bestatter im
Bundesverband Holz und Kunststoff
- **Stefanie Gauger**, Bestattermeisterin
- **Willi P. Heuse**, Bestatter, Beiratsvorsitzender des
DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH
- **Hermann Hubing M.A.**, Hauptgeschäftsführer des
Fachverbandes Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-
Pfalz - Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk,
Bestattungs- und Montagegewerbe; Geschäftsführer des DIB
Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH

Ansprechpartner:
Martin Paukner
Hauptgeschäftsführer
T + 49 30 308823-11
F + 49 30 308823-12
paukner@tischler-schreiner.de
MP

Bestatter Deutschland
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: +49 30 308823-0
Fax: +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de
www.bestatterdeutschland.de

Thomas Radermacher, Präsident
Heino Fischer, Vizepräsident
Stefan Zock, Vizepräsident
Martin Paukner, Hauptgeschäftsführer

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
IBAN: DE 14100900007108987000
BIC: BEVODE33

- **Christoph Keldenich**, Vorsitzender der Verbraucherinitiative Aeternitas e.V.
- **Csilla Klausner**, stellv. Hauptgeschäftsführerin und Bereichsleiterin Personal / Finanzen
Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz
- **Prof. Dr. Tade Matthias Spranger**, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Stellungnahme Sie überzeugt und das Bestattungsgewerbe in den Kanon der Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe mit Meisterpflicht aufgenommen wird.

Mit den besten Grüßen


Thomas Radermacher
Präsident


Stefan Zock
Vizepräsident

Anlage

Konsultation zur Wiedereinführung der Meisterpflicht bei zulassungsfreien Gewerken

1. Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Unser Verband und unsere Mitgliedsbetriebe begrüßen die Wiedereinführung einer Meisterpflicht mehrheitlich. Zwar kann nicht verkannt werden, dass die derzeit für jedermann bestehende Möglichkeit, als Bestatter tätig zu werden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 28), einigen unserer Mitgliedsbetriebe den Markteintritt ermöglicht hat. Gleichwohl überwiegt die Erkenntnis, dass die Komplexität und die Sensibilität des Bestatterberufes nach einer Vermeisterung verlangen, die die erforderlichen Fachkenntnisse zu gewährleisten vermag.

Allgemein und Strukturen

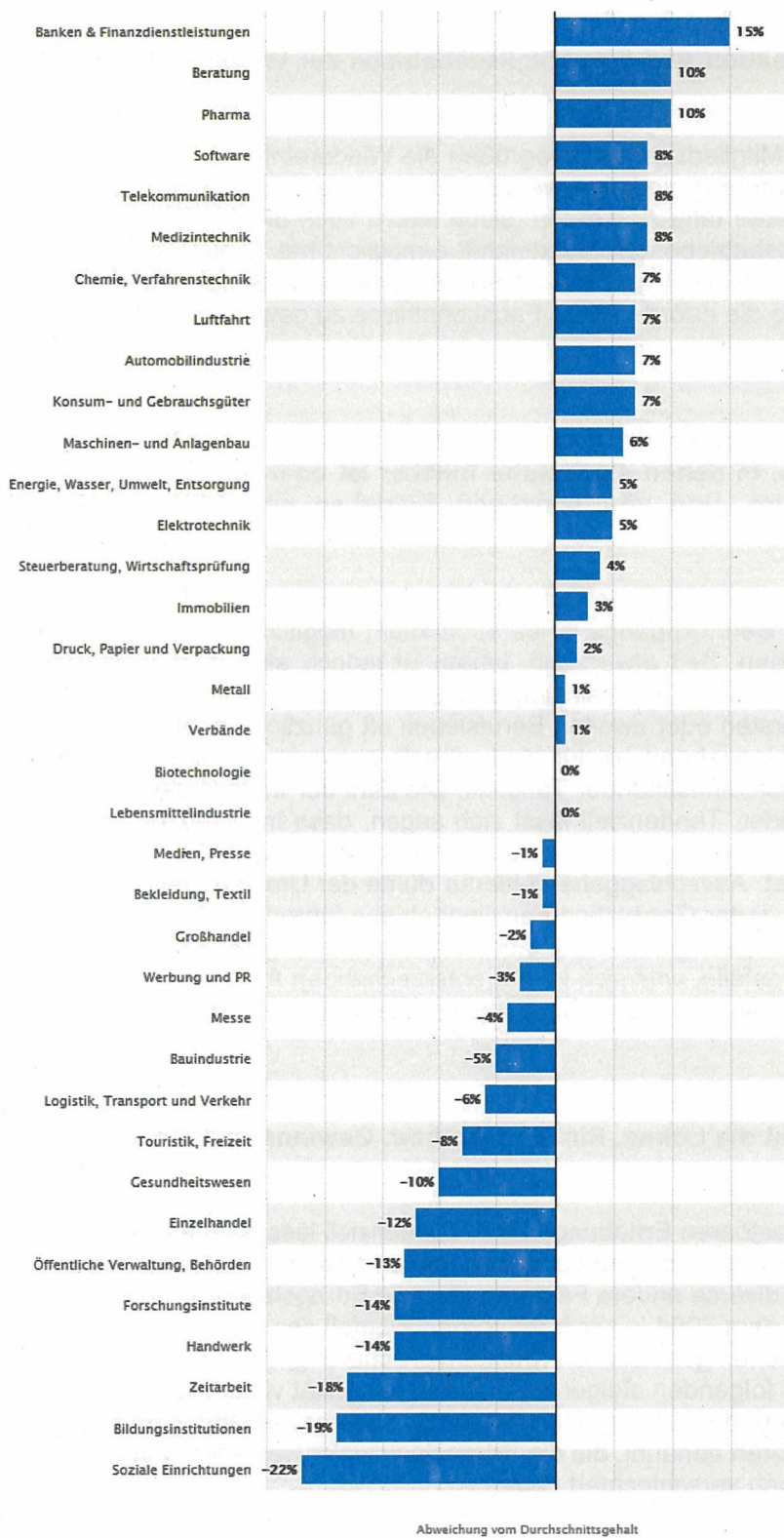
2. Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Das Gewerk als solches ist nicht Gegenstand spezifischer empirischer Erhebungen. Aufgrund des zulassungsfreien Berufszugangs ist es auch kaum möglich, die erfragten Daten annäherungsweise zu erfassen. Seit etwa zehn Jahren ist jedoch allgemein festzustellen, dass der Bestatterberuf zunehmend „Quereinsteiger anzieht“, dass sich also Menschen als Bestatter betätigen, die im ersten oder zweiten Berufsleben oft gänzlich anderen Tätigkeiten nachgegangen sind. Ausschlaggebend hierfür sind oftmals entweder eigene Verlusterfahrungen oder der Wunsch nach sinnstiftender Tätigkeit. Die Zahl der Insolvenzen wird ebenfalls nicht statistisch abgebildet. Tendenziell lässt sich sagen, dass Insolvenzen in der Bestatterbranche zwar vorkommen, aber deutlich seltener auftreten, als dies in den meisten anderen Branchen der Fall ist. Ausschlaggebend hierfür dürfte der Umstand sein, dass viele Bestatter in teils dritter oder vierter Generation Familienbetriebe führen und auf eine Fortsetzung dieser Tradition großer Wert gelegt wird. Auch führt der demographische Wandel zu einem Anstieg der Bestattungsfälle, was sich in den entsprechenden Auftragszahlen pro Betrieb widerspiegelt. Hiermit geht aber nicht zwangsläufig eine Steigerung der Erträge einher (hierzu sogleich unter 3).

3. Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

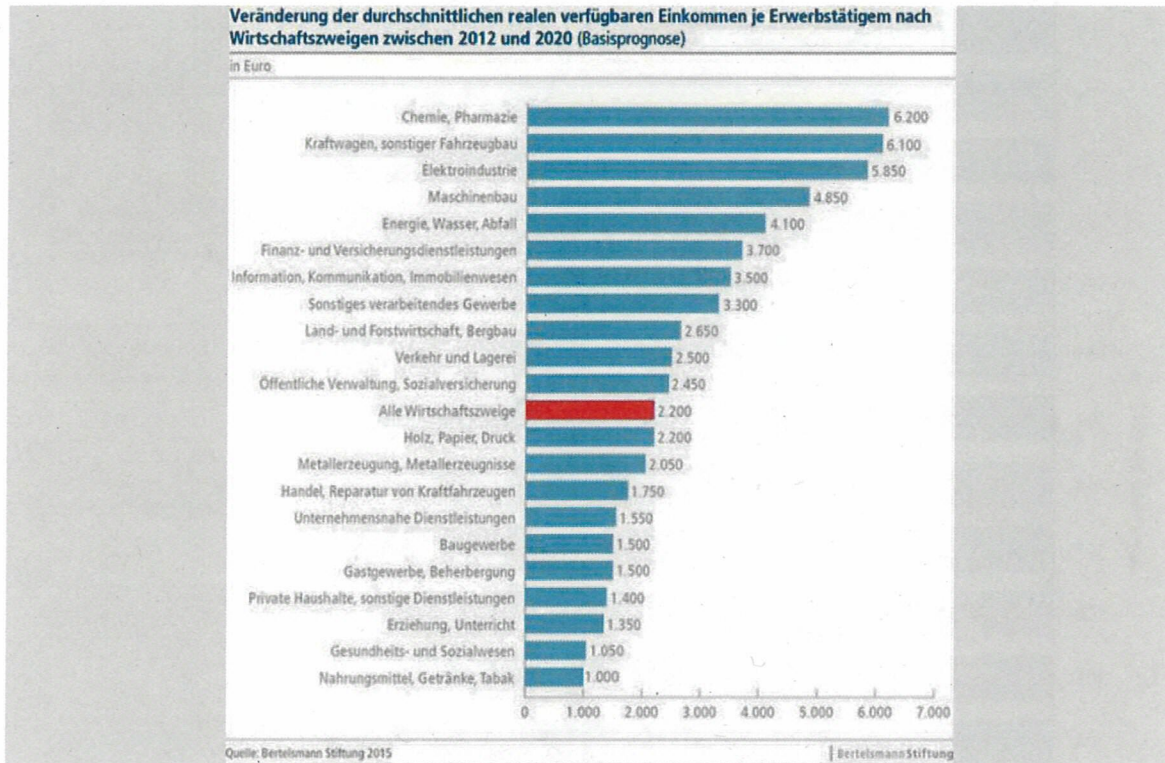
Auch hierzu liegen keine belastbaren Erhebungen vor. Tendenziell lässt sich anmerken, dass der demographische Wandel in den vergangenen Jahren zwar zu einem Anstieg der Sterbefälle geführt hat, dass diverse andere Faktoren aber die Ertragslage der Bestatterbetriebe verschlechtert hat: mit dem 2004 in Kraft getretenen Wegfall des Sterbegeldes als vormalige Leistung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, der einem allgemeinen gesellschaftlichen Trend folgenden steigenden Kostensensibilität vieler Kunden, und der stetig steigenden Zahl von Feuerbestattungen als kostengünstigerer Bestattungsform sind nur drei der wichtigsten Faktoren benannt, die die Ertragslage vieler Bestatter in den vergangenen knapp 20 Jahre merklich verschlechtert haben.

Die sehr zurückhaltenden Entwicklungen der Löhne bzw. des durchschnittlichen Einkommensniveaus im Handwerk allgemein lassen sich den folgenden Statistiken entnehmen:



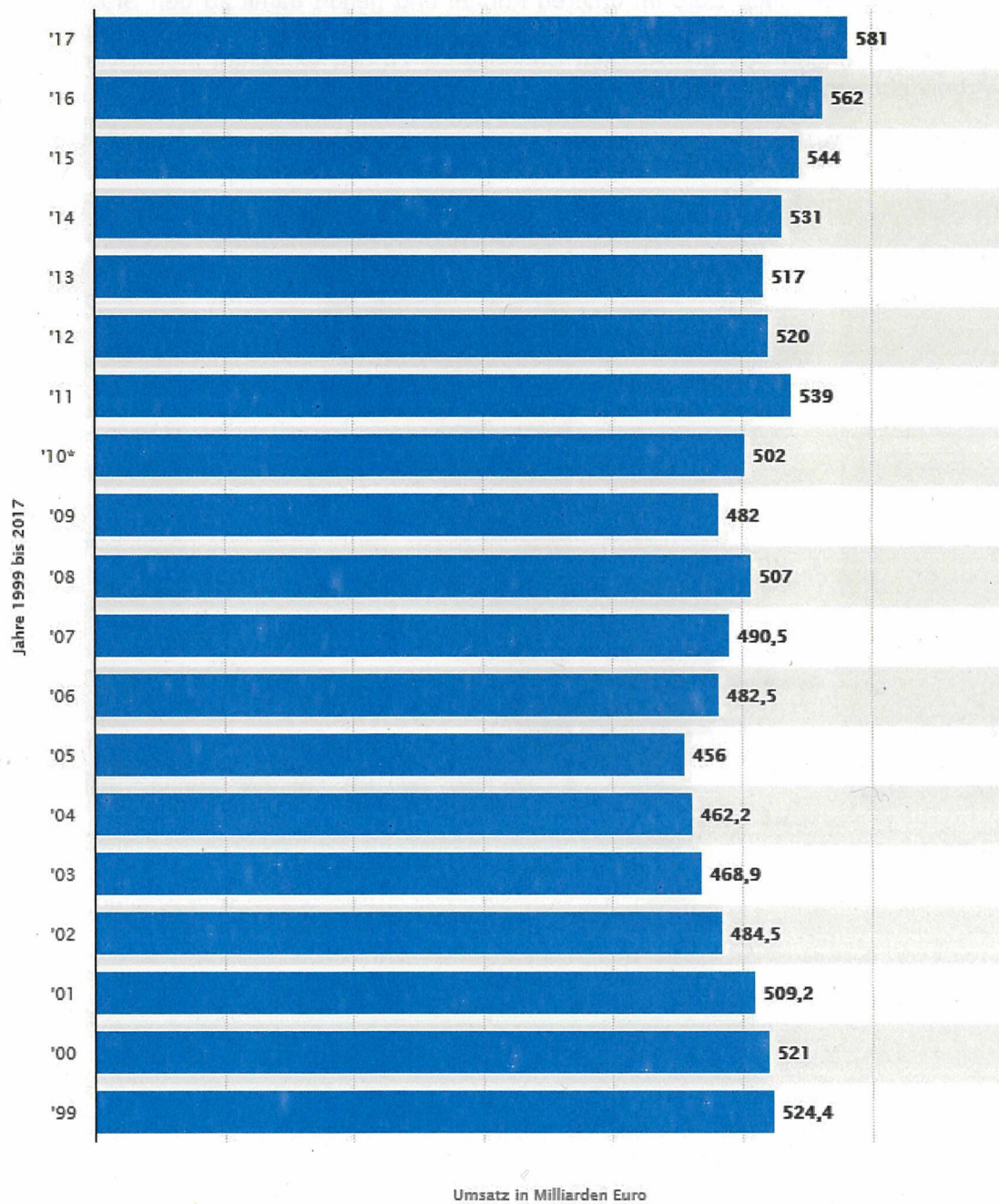
Quelle: Abweichung vom Durchschnittsgehalt in ausgewählten Branchen in Deutschland im Jahr 2010;
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183017/umfrage/abweichung-von-den-durchschnittsgehaeltern-bei-ausgewaehnten-branchen/>

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung prognostizierte im Jahr 2015 Lohnzuwächse bis 2020. Bestattungswesen als Erbringung von sonstigen Dienstleistungen lag mit einer erwarteten Lohnsteigerung von 1.400 Euro im unteren Fünftel und gehört damit zu den Branchen mit langsamer wachsenden Löhnen. Die Zukunftsprognosen der Bertelsmann Stiftung passten zu den Berechnungen des Statistischen Bundesamts zu den tariflichen Monatsverdiensten von Arbeitnehmern in Deutschland.



Quelle: Bertelsmann Stiftung

Die folgende Statistik zeigt die Umsatzentwicklung des Handwerks in Deutschland im Zeitraum der Jahre 1999 bis 2017.



Quelle: Umsatzentwicklung im deutschen Handwerk in den Jahren 1999 bis 2017 (in Milliarden Euro)
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5157/umfrage/umsatzentwicklung-des-deutschen-handwerks/>

Im Jahre 2017 erzielte das Handwerk in Deutschland einen Umsatz von rund 581 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr erreichte das Handwerk eine Umsatzsteigerung von 3,4 Prozent.

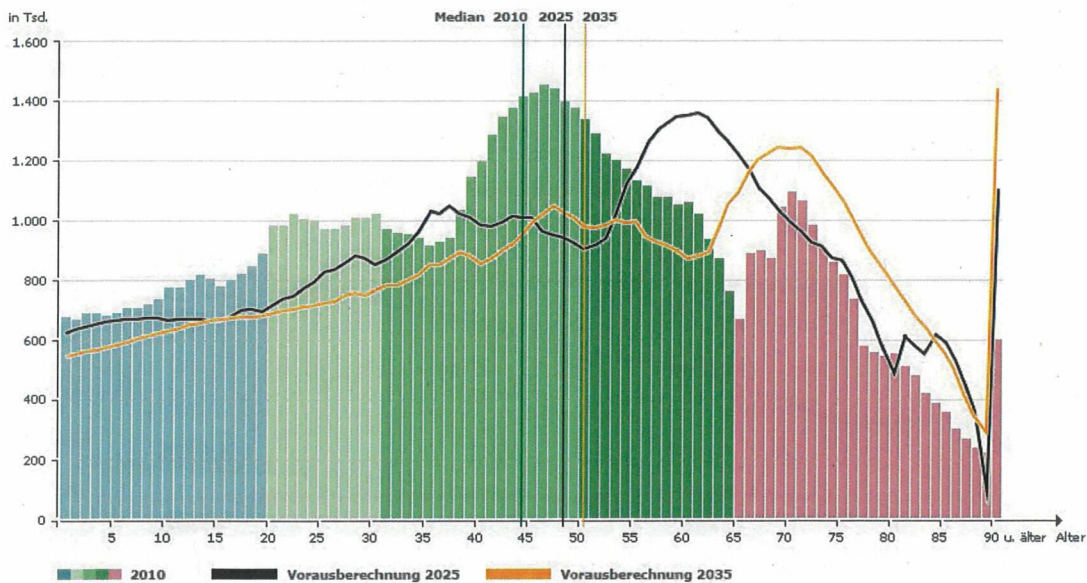
4. Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Statistisch wird die Überlebensfähigkeit von Bestattungsunternehmen nach der Gründungsphase nicht erfasst. Betrachtet man die ZDH-Statistik, so zeigt sich seit 1998 ein stetiger Zuwachs der Betriebe von 4.581 (Stand 1998) auf 5.410 (Stand 2017). Hier lässt sich sicherlich nicht unmittelbar ein stabiler Gewerbebezweig ohne Fluktuation erkennen. Aber dennoch ist davon auszugehen, dass die Zahl der Betriebsaufgaben gerade auch aufgrund der bestehenden Relevanz familiengeführter Unternehmen deutlich geringer ist als in anderen Gewerbebereichen.

5. Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

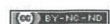
Leider lässt sich über die üblichen Handwerk-Statistiken keine Durchschnittsgröße der Betriebe für die Bestatter ermittelt, da die HwO Anlage B2-Betriebe nicht erfasst werden. Es ist allerdings bekannt, dass das Bestattungsgewerbe in der Regel – wie das Handwerk allgemein – aus kleinen unternehmergeführten Betrieben besteht. Daher kann hier von der handwerksüblichen Durchschnittsgröße von 5,5 Beschäftigten pro Betrieb ausgegangen werden, zumal große Bestattungsunternehmen in Deutschland die absolute Ausnahme darstellen. Die folgende Grafik verdeutlicht die für das wirtschaftliche Umfeld der Bestatter zentrale demografische Entwicklung in Deutschland, Die steigende Sterberate führt dazu, so dass das Bestattungsgewerbe insgesamt eine gute Auftragslage aufweist.

Bevölkerungsstruktur in Deutschland
2010 sowie Ergebnisse der Vorausberechnung für 2025 und 2035 nach Altersjahren. (Anzahl in Tsd.)



Lesebeispiel: Die ca. 1.010.000 30-Jährigen im Jahr 2010 werden im Jahr 2025 (schwarze Linie) 45 Jahre alt und ihre Anzahl wird auf ca. 980.000 gesunken sein. Zehn Jahre später, im Jahr 2035 (gelbe Linie), werden davon noch 972.000 Personen leben und das 55. Lebensjahr erreicht haben. Für 2010 liegt der Median der Bevölkerung bei 44/45 Jahren; das heißt, dass 50% der Bevölkerung 45 Jahre und älter sind. Dieser Durchschnitt wird in den kommenden Jahren steigen; im Jahr 2025 wird er bei 48/49 Jahren, 2035 bei 50/51 Jahren liegen.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Bevölkerungsstatistik, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, S. 16
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

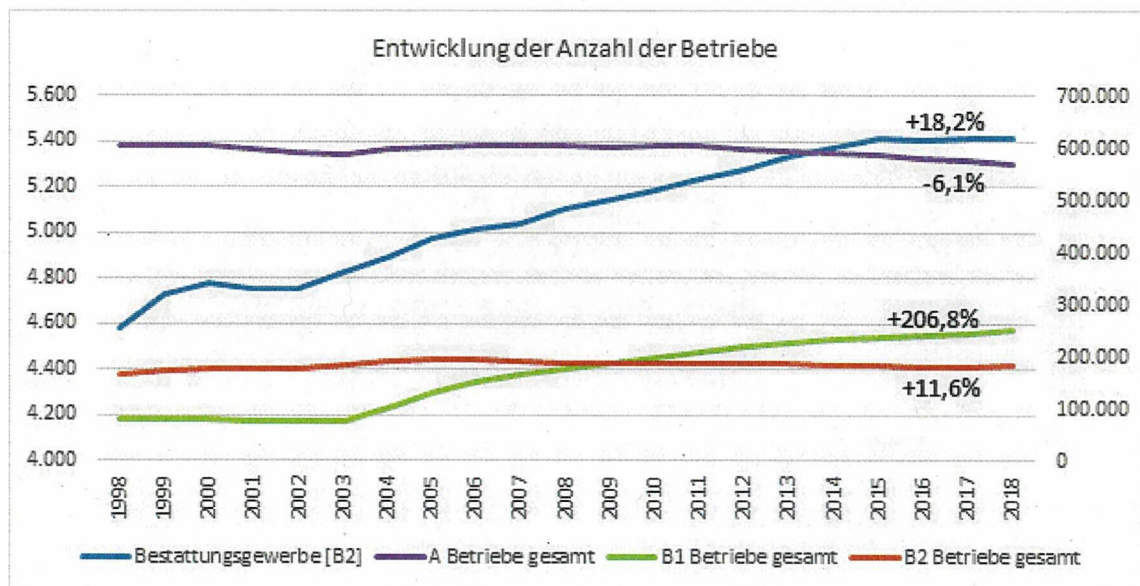


Zu einer ökonomischen Relativierung der wirtschaftlichen Effekte des demographischen Wandels trägt indes der jüngste Trend hin zu Discount-Bestattungen bei. Die entsprechenden Bestattungsangebote rangieren am untersten Ende der Preisskala, was mit Blick auf in prekären Verhältnissen lebende Angehörige natürlich durchaus seine Existenzberechtigung hat. Zu einem regulatorischen Problem erwächst das Betätigungsfeld von Discount-Bestattern indes dann, wenn das niedrige Preisniveau durch erhebliche Abstriche bei der fachlich korrekten Versorgung Verstorbener, oder auch unter Außerachtlassung geltender rechtlicher Anforderungen erkaufte wird. Gerade mit Blick auf den Umstand, dass die Diskussion um Discount-Bestatter teilweise als vermeintlicher Beleg dafür gesehen wird, dass die Rückvermeisterungsinitiative in Wahrheit auf den Ausschluss „unliebsamer Konkurrenz“ zielt, bedarf es daher einer eindeutigen Klarstellung: preiswerte Bestattungen als solche sind weder ethisch noch rechtlich ein Problem. Der Umstand, dass letztlich jedes Bestattungsunternehmen Angebote vorhält, die die gesamte preisliche Bandbreite widerspiegeln, verdeutlicht vielmehr in denkbar eindeutiger Weise, dass auch eine preiswerte Bestattung würdig und rechtskonform ausfallen kann. Der Begriff der Discount-Bestattungen wird daher vorliegend als terminus technicus dergestalt genutzt, dass hiermit ausschließlich Dienstleistungen beschrieben werden sollen, die – oftmals unter Umgehung bestehender rechtlicher Anforderungen – mitunter nicht mehr darstellen als eine bloße „Entsorgung“. Derartigen Effekten, die gegen geltende Pietätsvorstellungen, das Gebot postmortaler Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, und oftmals auch gegen zahlreiche landesrechtliche Vorgaben des Friedhofs- und Bestattungsrechts verstoßen, soll mit der Vermeisterung ein Riegel vorgeschoben werden.

6. Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Im Bestattungswesen dominieren Kleistbetriebe mit maximal 5 Mitarbeitern, gefolgt von wenigen Kleinbetrieben mit 6 bis 49 Mitarbeitern. Hintergrund dieser Struktur ist die historisch gewachsene Bedeutung kleiner Familienbetriebe.

Die Anzahl der Bestatterbetriebe hat sich über die Jahre hinweg überproportional (+18,2%) im Vergleich zur B2 Gruppe entwickelt (+11,6%) – freilich von einem niedrigeren Niveau ausgehend:



Quelle: ZDH - Zeitreihe 2: Betriebsentwicklung im Handwerk, 1998 - 2018

Zu Solobeschäftigten liegen keine empirischen Daten vor. Auch wenn im Handwerk im Allgemeinen die Anzahl der Solobeschäftigten zwischen 2008 und 2016 leicht zurückging, gehört ein Ein-Personen-Unternehmen (EPU) zur Gruppe der Kleinstbetriebe. Da die Mehrzahl der Bestatter zu Kleinstbetrieben gehört und die Anzahl der Bestattungsunternehmen zunahm, änderte sich dadurch die Beschäftigungsstruktur im Bestattungswesen nicht.

Die Betriebsgrößenstruktur der deutschen Wirtschaft insgesamt hat sich in den letzten 20 Jahren nur geringfügig verändert. Eine Entwicklung, die sich in den Strukturen langsam bemerkbar macht, ist der stärkere Anstieg der Beschäftigten mit Hochschulabschluss. Hochschulabsolventen machen sich aber nur bei den oberen Betriebsgrößenklassen bemerkbar und weniger stark bei den Kleinst- und Kleinbetrieben.

7. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

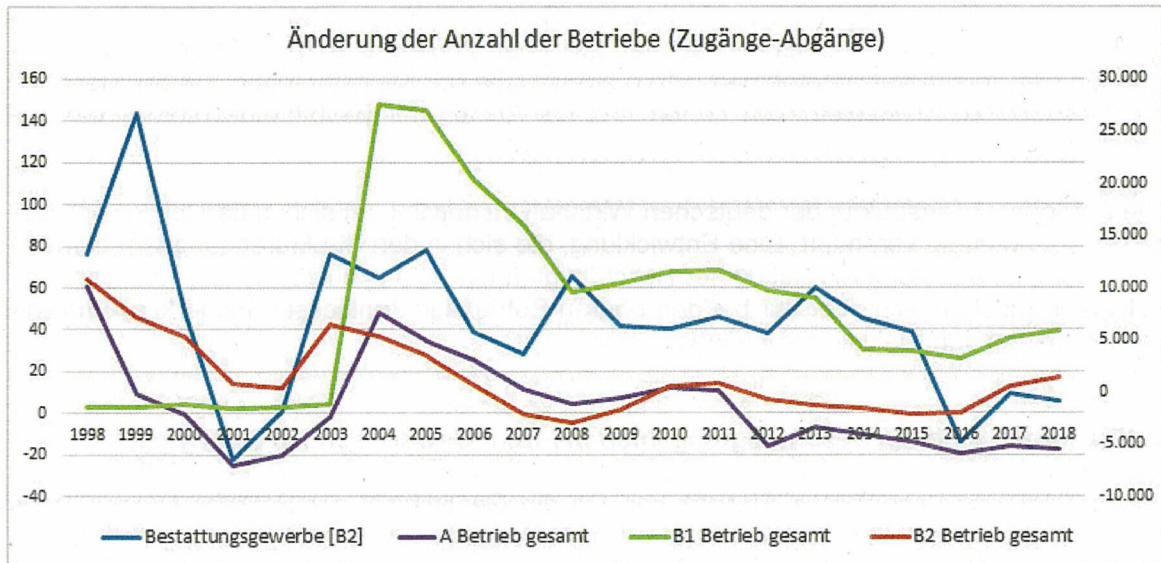
Hierzu liegt keine spezifische Statistik vor. Da die Gesamtzahl der Betriebe zugenommen hat, kann geschlossen werden, dass auch die Anzahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum zugenommen hat. Ein Beleg dafür sind auch die Statistiken des Zentralverbands des deutschen Handwerks, die zeigen, dass trotz eines leichten Rückgangs der Anzahl der Handwerksunternehmen in den vergangenen Jahren (-4%) die Anzahl der beschäftigten Personen um 4,6 % gestiegen ist.

Die Anzahl der Beschäftigten in den Gewerken für den privaten Bedarf zeigt einen Rückgang von 6,2 %, wobei dieser Trend seine Ursache aber hauptsächlich im Rückgang bei den Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl von 50 und mehr findet. Im Handwerk im Allgemeinen und beim Bestatter im Speziellen ist ein gegenläufiger Trend zu beobachten, nämlich das Wachstum der Anzahl Beschäftigter.

8. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Strukturen, auf die Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk? (Trendaussagen)

Wie bereits unter Punkt 6 erwähnt, hat sich die Betriebsgrößenstruktur der deutschen Wirtschaft in den letzten 20 Jahren nur geringfügig verändert. Das bedeutet auch, dass die Handwerksrechtsnovelle 2004, wenn überhaupt, nur minimalen Einfluss auf die Strukturen hatte. Dementsprechend können wir auch im Bestattungswesen keinen solchen Einfluss der Handwerksrechtsnovelle 2004 feststellen.

Allgemein ist zu beobachten, dass die Abschaffung der Meisterpflicht zu einem Gründungsboom in den deregulierten Handwerken geführt hat:



Die Novelle 2004 hat auch im Bestattergewerbe zu einer Zunahme der Betriebsgründungen geführt, wenn auch mit einer geringeren Steigerungsrate als im gesamten B1-Bereich, aber immerhin mit einer höheren Steigerungsrate als bei den anderen B2-Berufen.

Ausbildung

9. Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklung erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in Anlage B1/B2?

Die Auswirkungen werden aus unserer Sicht sehr positiv ausfallen. Durch die Einführung der Meisterprüfung als verpflichtende Prüfung zum Selbstständigen-Betrieb eines Bestattungsunternehmens ist gewährleistet, dass auch der Teil IV der Meisterprüfung verpflichtender Bestandteil wird. Somit wären nach Einführung der Meisterpflicht alle Bestattermeister in der Lage, ausbilden zu können. Derzeit sind die ausbildungswilligen Betriebsinhaber gehalten, sich vor einem Prüfungsausschuss der Ausbildereignungsprüfung (AdA) zu unterziehen. Dies stellt unsers Erachtens ein deutliches Hemmnis (Zeit, Aufwand und Kosten) dar und führt dazu, dass dem deutschen Arbeitsmarkt ausbildungswillige Betriebe verloren gehen.

Mit Einführung der Ausbildungsordnung Bestattungsfachkraft im Jahr 2003 wurden 41 neue Ausbildungsplätze geschaffen. 2017 waren es schon 466 Ausbildungsplätze. Hier ist folglich schon mit der Einführung der Ausbildung ein Anstieg von dringend benötigten Ausbildungsplätzen zu verzeichnen. Eine Zunahme an geeigneten Betrieben mit entsprechender Ausbildereignung wird folglich zur Schaffung weiterer Ausbildungsplätze führen. Darüber hinaus bedarf die Ausbildung im Bestattungsgewerbe – ungleich mehr als in allen anderen Berufen – eine deutliche Bewusstseinschärfung im Umgang mit sensiblen Themen, zu denen u.a. die Pietät, die Trauerbewältigung, und die Ausgestaltung der postmortalen Menschenwürde zählen. All dies kann mit der Einführung der Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe gewährleistet werden.

10. In wie vielen Betrieben Ihres Gewerks ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Für das Jahr 2017 verzeichnet die ZDH-Statistik 5.410 eingetragene Betriebe für das Bestattungsgewerbe, aber nur 40 bestandene Bestattermeister-Prüfungen. Dieser deutlich zu geringe Anteil ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass sich in diesem arbeitstechnisch und gesellschaftlich sensiblen Aufgabengebiet jedermann ohne zusätzliche Qualifikation selbstständig machen kann.

11. Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Die duale Berufsausbildung verfolgt das Ziel, den quantitativen und qualitativen Fachkräftebedarf der Wirtschaft auf mittlerer Qualifikationsebene zu decken und ist damit eng auf die Beschäftigtenstruktur und -entwicklung bezogen. Auch im Bestattungsgewerbe besteht – wie in anderen Berufen auch – ein Fachkräftebedarf der in Zukunft, auch mit Blick auf die demografische Entwicklung in Deutschland, gedeckt werden muss. Bezogen auf die Schaffung von Standards ist die Schaffung der AVO Bestattungsfachkraft ein wichtiger Schritt in Richtung Deckung des Fachkräftebedarfs gewesen. Diesen Weg gilt es konsequent fortzusetzen.

12. Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Hier kann ein positiver Trend festgestellt werden, der sich aus der Gesamtschau der 2006 eingeführten Gesellenprüfung und der seit 2010 bestehenden Möglichkeit der Meisterprüfung ergibt:

Die Zahlen zur Gesellenprüfung zeigen sich wie folgt:

Gesellenprüfungen Bestanden																				
1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
0	0	0	0	0	0	0	7	67	90	100	158	144	145	159	139	113	136	153	126	165

Quelle: ZDH - Zeitreihe 9: Lehrlingsbestand im Handwerk, 1998 - 2018

Zur Meisterprüfung liegen die folgenden Zahlen vor:

Bestandene Meisterprüfungen																				
1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	41	60	78	51	37	32	36	40	35

Quelle: ZDH - Zeitreihe 8: Meisterprüfungen (bestanden) im Handwerk, 1998 - 2018

13. Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt (bitte auch nach Betriebsgröße und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Das Bestattungswesen wird, wie bereits erörtert, in der Regel von Betriebsgrößen mit durchschnittlich 5,5 Mitarbeitern geprägt. Die Verteilung der Auszubildenden zeigt sich nach Betriebsgröße jedoch unterschiedlich stark. Etwa 10 Prozent aller Auszubildenden in Deutschland lernen in Kleinstbetrieben. In Kleinst- und Kleinbetrieben sind es zusammengenommen ca. 44 %.

Der insgesamt rückläufige Bestand an Ausbildungsbetrieben geht fast ausschließlich auf Verluste im kleinstbetrieblichen Bereich zurück. In Kleinstbetrieben ging zwischen 1999 und 2015 die Zahl der Auszubildenden um ein Drittel zurück.

Die handwerklichen Tätigkeiten begründen keinen eigenen Wirtschaftszweig, sondern sind sehr verschiedenen Wirtschaftszweigen des sekundären und tertiären Sektors zuzurechnen. Das Bestattungswesen gehört zum Wirtschaftszweig Abschnitt S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) und gehört auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige zur Branchenklassifikation „Handel“. Somit könnte man schlussfolgern, dass das Bestattungsgewerbe an der rückläufigen Entwicklung teilhat. Die unter Punkt 12 angegebenen Zahlen zeigen jedoch, dass diesem allgemeinen Trend im Bestattungsgewerbe entgegenwirkt werden konnte.

14. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Die Branche besteht zu etwa 95 % aus Kleinst- und Kleinbetrieben, die oftmals über Generationen hinweg von ein- und derselben Familie geführt werden. Die geringe Betriebsgröße bewirkt, dass alle erforderlichen Fachkenntnisse meist nicht in der rechtlich gebotenen Weise angemessen vermittelt werden können.

15. Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

Nach aktuellem Stand (15. Mai 2019) werden bei der Agentur für Arbeit 55 Bestattungsfachkräfte in Vollzeit gesucht. Weiterhin sind derzeit 42 Ausbildungsplätze noch unbesetzt. Dies sind gesamtgesellschaftlich betrachtet sicherlich geringe Zahlen. Allerdings ist das Bestattungsgewerbe aufgrund der bisher fehlenden Qualifikationen seit jeher durch Beschäftigte mit anderen Qualifikationen (wie z. B. Tischler, Hilfsarbeiter und ungelernte Quereinsteiger) geprägt.

Derzeit zeigt sich die Situation, dass 473 Ausbildungsverhältnisse (Stand 2018) für die Bestattungsfachkraft eingetragen sind. Diese Ausbildungsverhältnisse verteilen sich auf 369 Ausbildungsbetriebe (1,3 Auszubildende pro Betrieb). Bei einer Gesamtzahl von 5.410 Betrieben ist somit davon auszugehen, dass hier ein deutlicher Zuwachs an Ausbildungsplätzen möglich und auch zu erwarten ist.

16. Wie viele Betriebe Ihres Gewerkes, deren Inhaber Meister bzw. als technische Leiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung?

Die Frage lässt sich über einen Abgleich der eingetragenen Betriebe und der derzeit ausbildenden Betriebe beantworten. Der derzeitige Bestand umfasst 5.410 eingetragene Betriebe und 369 ausbildende Betriebe. Dies entspricht einer Quote von 6,9%. Das würde bedeuten, dass derzeit 5.041 Betriebe aus individuellen Gründen nicht ausbilden. Wir gehen jedoch auf Grundlage einer konservativen Schätzung davon aus, dass sich die Quote für das Bestattungsgewerbe auf bis zu 10% steigern lässt.

17. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Mit der Novelle von 2004 und der Vorstufe von 1998 wurden die Grundlagen für die Ausbildungsordnung des Bestattungsgewerbes gelegt. Mit der Schaffung der Meisterprüfungsverordnung im Jahr 2010 wurde zudem erstmalig eine auf bundeseinheitlichen Standards basierende Qualifizierung eingeführt, die zu einem Umdenken in einem bis dahin durch ungelernete Kräfte dominierten Gewerbe geführt hat. Mit der Einführung einer Meisterpflicht würde der

bereits eingeschlagene Weg konsequent weiter beschritten und zugleich ein Mehr an Verbraucherschutz, Transparenz und Ausbildungsbereitschaft bewirkt.

18. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Die Novellierung 2004 hatte einen spürbaren Einfluss auf die Qualität der Bestatterleistungen, da die Ausbildungsordnung Bestattungsfachkraft erstmalig eine einheitliche, strukturierte Qualifizierung von Nachwuchskräften in Deutschland ermöglicht hat.

19. Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Die Relation von Auszubildenden zu Ausbildungsplätzen oder beschäftigten Fachkräften soll angemessen sein. In einem Betrieb mit 1 oder 2 Fachkräften gilt es dabei landläufig als angemessen, wenn ein Auszubildender vorhanden ist. Aufgrund der durchschnittlichen Größe eines Unternehmens ist es unrealistisch zu erwarten, dass ein Bestatter über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden kann. Die Ausbildungsquote liegt im Bestattungsgewerbe derzeit bei $\approx 1,3$ Auszubildenden pro ausbildenden Betrieb. Daher zeigt sich die Situation, dass auch schon die jetzigen Ausbildungsbetriebe über Bedarf ausbilden. Die Einführung der Meisterpflicht würde diesen Effekt noch weiter stärken, was zu einer begrüßenswerten überbetrieblichen Verbreitung der mit der Meisterpflicht vermittelten Kenntnisse in der Gesamtbranche führen würde.

**20. Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum
a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?**

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Argumenten unter Punkt 14 zur Betriebsgröße und den damit zusammenhängenden Argumenten müssen Branchenprofile, Beschäftigungsprofile und Marktbedingungen herangezogen werden. Der bereits angesprochene demografische Wandel spielt hier ebenso eine Rolle wie der Umstand, dass die aus unserer Sicht für den Bestatterberuf unerlässlichen Kenntnisse in Kleinst- und Kleinbetrieben außerhalb einer Meisterprüfung nicht in der gebotenen Breite und Tiefe vermittelt werden können.

b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Maßgeblich sind unserer Erfahrung nach insoweit vor allem mangelnde schulische Qualifikationen und Mobilitätseinschränkungen auf Seiten Jugendlicher.

21. Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Die Kosten für den Lehrgang liegen bei 7.500 Euro zzgl. MwSt.; hinzu kommen 820 Euro Gesamtprüfungsgebühren. Die Ablegung der Meisterprüfung in einzelnen Teilen kostet zwischen 235 Euro und 420 Euro pro Prüfungsteil bei insgesamt vier Prüfungsteilen. Verpflegung und Übernachtung vor Ort in einem Wohnheim sind mit 1.749 Euro in Ansatz zu bringen. Hieraus ergeben sich Gesamtkosten von ca. 11.500 Euro (zzgl. Kilometergeld). Zum zeitlichen Aufwand lässt sich anmerken, dass der Vorbereitungslehrgang zum Bestattermeister ca. 2 Monate dauert.

Rechtsrahmen

22. Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wieder eingeführt werden? Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?

Ziel der Wiedereinführung der Meisterpflicht ist die Sicherstellung eines Qualitätsstandards im Hinblick auf die vielfältigen Dienstleistungen im Bestatterhandwerk. Im sich deutlich wandelnden Berufsbild des Bestatters ist gesteigerten Anforderungen an den gefahrlosen Umgang mit Verstorbenen (z.B. im Rahmen hygienischer Behandlung) und die Beratung sowie Hilfestellung gegenüber Angehörigen, die sich einer steigenden Zahl an Bestattungsmöglichkeiten gegenübersehen, zu begegnen. Wichtig ist auch, das Vertrauen der in Bestattungsfragen unerfahrenen Kunden durch ein Qualitätsversprechen zu erfüllen, das auf einer nachgewiesenen Qualifizierung beruht. Mit der Meisterpflicht wird es zu einer hochwertigen Ausbildung, steigenden Ausbildungszahlen und Stabilisierung einer sich vielfältig entwickelnden Branche kommen. Von zentraler Bedeutung ist schließlich auch, dass die Kunden eines Bestatters stets vulnerable Personen sind: Menschen, die gerade eine ihnen nahestehende Person verloren haben, sind gedanklich und emotional bereits durch den Trauerfall an sich, aber auch durch die damit einhergehenden rechtlichen und administrativen Pflichten meist deutlich überfordert. Die Organisation der Bestattung unter Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen (wie z.B. Einäscherungs- oder Beisetzungsfristen, Voraussetzungen des Grabnutzungsrechtserwerbs, Vorgaben zu den zulässigen Bestattungsformen etc.) setzt eine gleichermaßen einfühlsame wie fachlich qualitätvolle Unterstützung der Hinterbliebenen voraus, für die unseres Erachtens die Meisterpflicht steht. Eine solche Vermeisterung wäre zugleich mit höherrangigem Recht, namentlich mit den Grundfreiheiten des europäischen Primärrechts (Art. 28 ff. AEUV) vereinbar: Zum einen droht bei unionsrechtskonformer Ausgestaltung der Meisterpflicht kein Eingriff in die durch die Grundfreiheiten geschützten Lebenssphären; zum anderen stellen die im Folgenden unter 23. zu behandelnden Aspekte aber auch hinreichende Rechtfertigungsgrundlagen für eine etwaige Tangierung der Dienstleistungsfreiheit dar. Unter anderem vor diesem Hintergrund sind auch keine Verwerfungen zur Richtlinie 2006/123/EG zu erwarten, die auf die Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit zielt. Ferner ergeben sich aus der vielbeachteten „Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“ ebenfalls keine relevanten Beschränkungen für die hier befürwortete Meisterpflicht. Denn ohne dass vorliegend auf die massive Kritik eingegangen werden müsste, der zufolge Richtlinie (EU) 2018/958 ihrerseits unter anderem unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist, gehen die primärrechtlich fundierten Erwägungen den sekundärrechtlichen Festlegungen der Richtlinie vor. Mit anderen Worten: der Umstand, dass die vorgeschlagene Vermeisterung mit den Grundfreiheiten in Einklang steht, bewirkt, dass im Ergebnis eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/958 festzustellen ist.

23. Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele

a) Schutz von Leben und Gesundheit

Im Rahmen der Versorgung von Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit (Infektionsschutzgesetz), gelitten haben, steht der Schutz der Mitarbeiter und der Angehörigen für den Bestattungsbetrieb im Vordergrund. Daneben ist die Relevanz der psychischen Gesundheit in den vergangenen Jahren im Berufsalltag gestiegen, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Mitarbeiter als auch bezüglich der Angehörigen. Die mit der Verlusterfahrung einhergehenden Erkrankungen gehen über Folgen für den Einzelnen hinaus und haben mittlerweile auch immense volkswirtschaftlichen Folgen nach sich gezogen, z.B. in der Arbeitswelt: Diverse Studien großer Krankenkassen wie der DAK gehen allein bei „psychischen Stö-

rungen“ von volkswirtschaftlich relevanten Verlusten in Höhe von jährlich 13 bis 15 Milliarden Euro aus. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wertete für das Jahr 2009 die Daten zur Arbeitsunfähigkeit von rund 27 Millionen Pflichtversicherten aus. Sie schätzt im Ergebnis den Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Arbeitsausfälle sogar auf 75 Milliarden Euro.

Der Beruf des Bestatters hat sich in der jüngeren Vergangenheit gerade auch in den Bereichen Trauerbegleitung und -bewältigung weiterentwickelt, ohne dass diese Entwicklung abgeschlossen ist. Aus dem Kreis der Angehörigen wird mittlerweile eine qualitativ gesicherte Hilfestellung auch in diesen Fragen der Nachsorge erwartet.

Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass auch der richtige Umgang mit Infektionsleichen eine zunehmende Herausforderung im Bestatteralltag darstellt. Mitkausal sind insoweit beispielsweise bestimmte Aspekte der Migration. Nach Erhebungen des federführenden Robert Koch-Institutes haben etwa ausländische Staatsangehörige mit 24,4 neuen Fällen je 100 000 Einwohner eine mehr als fünfmal so hohe Tuberkuloseinzidenz wie Deutsche (<https://www.aerzteblatt.de/archiv/62423/Migration-und-Gesundheit-Aehnliche-Krankheiten-unterschiedliche-Risiken>). Auch hat das Robert Koch-Institut im Lichte einiger spektakulärer Einzelfälle im Jahre 2018 einen Expertenworkshop zum korrekten Umgang etwa mit an Ebola verstorbenen Patienten durchgeführt. Tatsächlich hatte sich 2016 u.a. ein Bestatter bei einem Verstorbenen mit Lassa-Fieber angesteckt (<https://www.stern.de/gesundheit/lassa-fieber--bestatter-steckt-sich-womoeglich-an-leiche-an-6751454.html>). Die Einhaltung höchster Hygienestandards ist im Kontext der Bestattertätigkeit somit eine unabdingbare Grundvoraussetzung für eine effektive Seuchenprävention. Hier erhoffen wir uns von der Meisterpflicht eine nochmalige Steigerung der bereits etablierten Anforderungen in der Fläche.

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Durch die Meisterpflicht würde ein großer Schritt in Richtung einer fortwährenden Ausbildungsgewährleistung getan. Gerade in den kleinbetrieblichen Strukturen, wie sie im Bestattungsbereich häufig anzutreffen sind, kann eine Ausbildung in qualitativer Hinsicht gesichert werden. In einer durch sowohl vielfältige Traditionen als auch durch weitgreifende Veränderungen geprägten Branche ist berufliche Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Diese Erkenntnis und ihre Umsetzung sind für eine nachhaltige Betriebsführung von großer Bedeutung. Im Rahmen der Meisterpflicht würde in dieser Hinsicht ein wichtiges Signal gesetzt werden können.

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Die Relevanz der mit der Meisterpflicht verbundenen Integrationsziele ist weniger stark ausgeprägt. Da neben den essentiellen handwerklichen Fähigkeiten in den letzten Jahren auch vermehrt kommunikative und servicebezogene Fähigkeiten im Bestatterberuf gefragt sind, lassen sich Integrationsmechanismen gegenüber Kunden in einer schwierigen Verlustsituation nicht ohne weiteres installieren. Hier käme der Betriebsführung eine entscheidende Rolle zu, was eine hinreichende Fortbildung über die gegebenen Möglichkeiten voraussetzt.

d) Fachkräftesicherung

Die Gewinnung und das Halten von Fachkräften ist eine der wichtigsten Herausforderungen für die Bestatterbranche. Gerade in einem Gewerk, das in so hohem Maße vom Vertrauen seitens der Kunden geprägt wird, ist es dringend notwendig, dieses Vertrauen durch die Arbeit von Fachkräften zu erfüllen. Die geänderten Gegebenheiten durch die wachsende Zahl

an Bestattungsmöglichkeiten und die unterschiedliche Ausprägung der Kundenerwartungen machen es erforderlich, stetig gewachsenes Erfahrungswissen langfristig innerhalb der Branche zu erhalten – sowohl generell als auch auf der Ebene des einzelnen Betriebes.

Gleiches gilt mit Blick auf die stetig wachsende Dichte regulatorischer Rahmenbedingungen. Das Nebeneinander von sechzehn teils stark divergierenden Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetzen, die zunehmende Durchdringung nationalen Rechts durch europarechtliche Anforderungen, aber auch die für Bestatter zwingend notwendigen Kenntnisse in Spezialmaterien wie Seuchenrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Datenschutzrecht, oder internationalem Leichentransportrecht, machen eine koordinierte und hochkompetente Wissensvermittlung unerlässlich, die zugleich der Gewinnung und Sicherung motivierter wie qualifizierter Fachkräfte dient: von der Sichtbarmachung eines qualifizierten und hochwertigen Ausbildungsgangs hängt nach unserer Erwartung die Fachkräftesicherung ganz maßgeblich ab.

e) Förderung des Mittelstandes

Da gerade im Mittelstand viele Betriebe von Meistern geführt werden, ist das Ziel der Mittelstandsförderung im Bereich der Meisterpflicht Einführung sehr relevant. Meistergeführte Betriebe bieten die Gewähr für ein langfristiges Bestehen am Bestattungsmarkt und führen dadurch zu einer Stärkung des Mittelstandes.

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Dem Ziel des Verbraucherschutzes kommt höchste Relevanz zu, weil in der Durchführung einer Bestattung eine hohe Informationsasymmetrie herrscht. Direkt Betroffene eines Sterbefalles sind aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben, der Vielzahl der zu treffenden Entscheidungen und der vielfältigen Fragestellungen im Bereich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in der Regel allenfalls unzureichend informiert. Es besteht nur in wenigen Ausnahmefällen ein hinreichender Erfahrungsschatz im Hinblick auf die vollständige Abwicklung eines Todes- und Bestattungsfalles. Insofern sind die betroffenen Hinterbliebenen auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen, die ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen: Die Durchführung einer Bestattung weist zahlreiche Überschneidungspunkte mit dem sich schnell verändernden Dienstleistungsangebot Dritter (Krematorien, Friedhöfe, Seebestatter, Friedhofsgärtner, Floristen, Steinmetzen, Medien, Gastronomie) auf und ist zudem eingebettet in ein engmaschiges Regelwerk auf Bundes-, Landes- und Lokalebene. So ist beispielsweise schon die Auswahl der „richtigen“ Bestattungsart ohne fundierte Kenntnisse des relevanten Landesrechts, aber auch der Friedhofssatzung des für die Beerdigung konkret in Betracht kommenden Friedhofsträgers allenfalls eingeschränkt möglich. Eine umfassende Beratung der Verbraucher ist daher sowohl für die Wahrnehmung verfassungsrechtlich garantierter Rechte, aber auch zur Vermeidung anderenfalls drohender Rechtsverluste notwendig. Da die Zulassung zum Bestatterberuf derzeit von keiner Voraussetzung abhängig ist, kann die Qualität der Leistungen aktuell nicht im notwendigen Maße sichergestellt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass moderne Möglichkeiten in den handwerklichen Bereichen der Überführung, Einsargung und Behandlung der Verstorbenen dem Bestatter als zentralem Vertragspartner der Verbraucher bekannt sein müssen, um die gegebenen Optionen fachlich einwandfrei und qualitativ wertig umzusetzen. Hierfür sind eine umfangreiche Aus- und Fortbildung vonnöten.

g) Schutz von Kulturgütern

Das Bestattungswesen ist eingebettet in eine Vielzahl kultureller Traditionen und Handlungen, die auf den Friedhöfen ihren wohl augenscheinlichsten Ausdruck gefunden haben. Der

im Jahr 2015 gestellte Antrag auf Aufnahme der „Friedhofskultur in Deutschland“ in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit verdeutlicht die Stellung, die dem Friedhofs- und Bestattungswesen allgemein in Deutschland beigemessen wird. Gerade der Bestatter ist hierbei Hüter und einflussreicher Protagonist der Bestattungskultur. Er sitzt an der Schaltstelle zwischen Kunden und Ort der letzten Ruhestätte, hat maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen hinsichtlich einer gelungenen Abschiednahme und einer heilsamen Trauerkultur. Als Spezialist für Trauerprozesse kann er den Trauernden maßgeblich bei der Bewältigung Ihrer Trauer helfen. Als fachlich in höchstem Maße ausgebildete Bestatterin oder Bestatter wird das Wissen um die vielfältigen Traditionen, Gebräuche, Riten und Besonderheiten der deutschen Bestattungskultur durch die qualifizierten Marktteilnehmer gesichert und von ihnen als Basis für zukünftige Entwicklungen nutzbar gemacht. Wir sind der Meinung, dass die tragenden Elemente deutscher Bestattungskultur durch eine zielgerichtete und umfassende Vermittlung im Kontext einer Meisterpflicht am besten gelehrt und tradiert werden können.

h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz?

Die Zunahme der Bedeutung ökologischer Faktoren für die Entscheidungsfindung seitens der Angehörigen im Bestattungsfall ist deutlich erkennbar. Umweltschonendere Methoden der Sargherstellung, zunehmende Energieeffizienz bei Krematorien oder deren Auswahl im Hinblick auf die Ökobilanz, die möglichst geringe Belastung des Bodens, in dem beigesetzt wird oder die Auswahl der Materialien für Sarg, Urne und Bekleidung des Verstorbenen sind nur einige wenige Fragen, die die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers erfahren haben und denen sich der Inhaber eines Bestattungsbetriebes daher heute stellen muss. Auch in diesem Bereich ist das Wissen um die Vorgaben und die Möglichkeiten von zunehmender Relevanz. Ein fachlich qualifizierter Bestatter hat Antworten auf die Fragen der Kunden in diesem Kontext und ist vor allem auch in der Lage, sein eigenes und das Handeln seiner Mitarbeiter entsprechend auszurichten.

24. Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk für geeignet, d. h. förderlich für

a) den Schutz von Leben und Gesundheit

Die Verbesserung des Gesundheitsschutzes kann nur durch eine ausreichende, gesicherte und überprüfte Qualifizierung erfolgen. Die gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Hygiene und des allgemeinen Arbeitsschutzes. Aktuell sind hier keine Kenntnisse erforderlich, die einen Schutz der Mitarbeiter, der eigenen Person, von Angehörigen oder Dritten (Mitarbeiter Krematorium, Friedhof usw.) im Hinblick auf deren Gesundheit gewährleisten. Wie unter 23 a) bereits ausgeführt, ist zudem zu beachten, dass die Zunahme bestimmter Infektionserkrankungen zusätzliche Herausforderungen für den Bestatter mit sich bringt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass neue Bestattungsformen – wie etwa die bei Muslimen übliche Tuchbestattung – unter Gesichtspunkten der Hygiene ebenfalls einen erweiterten Kenntnisstand voraussetzen, der über eine Meisterpflicht deutlich besser abgedeckt werden könnte.

b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten gewinnt auch die Vermittlung diverser Fähigkeiten in den Bereichen Beratung, Service, Trauerbegleitung und Verwaltung mehr und mehr an Bedeutung. Hierbei ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht in höchstem Maße förder-

lich für die Gewährleistung eines nachhaltigen Ausbildungsniveaus und die zentrale Motivation für Fort- und Weiterbildung.

c) die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Die Kenntnisse und die Motivation zur Umsetzung der Möglichkeiten der Integration sind gerade in kleinbetrieblichen Strukturen maßgeblich von der Betriebsführung abhängig. In Abhängigkeit von den Ausbildungsinhalten ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht geeignet, die Integrationsfunktion der Betriebe herzustellen.

d) die Fachkräftesicherung

Die Gewinnung von Fachkräften und durch den längeren Verbleib eines Betriebes am Markt auch die dauerhafte Sicherung der Fachkräfte im Markt würden durch eine Meisterpflicht sicherlich positiv beeinflusst. Ein meistergeführter Bestattungsbetrieb ist für engagierte (Fach-)Kräfte eine attraktive Möglichkeit, um Engagement und Motivation langfristig für einen gelungenen letzten Abschied zu erhalten.

e) die Förderung des Mittelstandes

Soweit mittelständige Betriebe das Bestattungsgewerk prägen und dabei meistergeführt sind, ist die Wiedereinführung ein geeignetes Mittel, den Mittelstand der Bestatter zu fördern. Ab einer gewissen Betriebsgröße sind zur dauerhaften nachhaltigen Betriebsführung Kenntnisse erforderlich, die nur in einer umfassenden Aus- oder Fortbildung erworben werden können. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass in der Bestattungsbranche mittlerweile Tendenzen hin zu einer stärkeren Präsenz an verschiedenen Standorten zu erkennen ist. Während der traditionelle Bestatter früher – oft in dritter oder vierter Generation – seine Leistungen ausschließlich in einer Gemeinde oder in einem Stadtteil angeboten hat, führen Betriebsübernahmen, Filialgeschäfte oder auch überörtliche Kooperationen mittlerweile öfter zur Herausbildung größerer Strukturen. Die Koordination und Führung dieser mittelstandsförderlichen Einheiten erfordert fachliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, die nach unserer Überzeugung am besten in einer Meisterprüfung erworben werden können.

f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Die gestiegenen vielfältigen Anforderungen an den Beruf des Bestatters machen es gerade in einem Umfeld eines geringen Maßes an Erfahrung und Spezialwissen bei den Kunden unausweichlich, eine hinreichend qualifizierte Kompetenz zu gewährleisten. Dazu ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht ohne weiteres förderlich. Die Bedürfnisse der Angehörigen unterliegen ebenso wie die gesamte Bestattungskultur einem stetigen Wandel. Dieser Umstand macht es notwendig, die eigenen Leistungen bedürfnisgenau anbieten zu können, um das Ziel eines gelungenen Abschieds, der nicht im Sinne einer Nacherfüllung wiederholbar ist, nicht zu gefährden. Dies setzt aber eine umfassende Qualifizierung genauso voraus wie für die adäquate Ausführung der handwerklichen Leistungen, die im Hintergrund ohne direkte Einflussnahme der Kunden stattfinden. Auf diese Ausführung in Übereinstimmung mit den Regeln der Kunst müssen die Kunden ohne Vorbehalte vertrauen dürfen. Gleiches gilt mit Blick auf die zu gewährleistende Einhaltung rechtlicher Standards, wobei auch solche Normen zu berücksichtigen sind, die auf den ersten Blick keinen bestattungsrechtlichen Fokus haben. Beispielhaft kann hier die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU genannt werden, die zwar keine Rechte der Verstorbenen statuiert, aber selbstverständlich Schutzbestimmungen zugunsten der Hinterbliebenen als Vertragspartner der Bestatter enthält.

Doch sogar im eigentlichen „Kernbestand“ bestattungsrelevanter Normen zeigt sich, dass viele Bestatter nicht über die zwingend erforderlichen Kenntnisse verfügen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das sogenannte Totenfürsorgerecht, das nach ständiger Rechtsprechung in Ermangelung einer speziellen Regelung seitens des Verstorbenen den nächsten Angehörigen zusteht, im Übrigen aber von diesen auf jedermann übertragen werden kann. Viele Bestatter lassen sich dieses Recht zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben übertragen – und schätzen im Folgenden aber die hieraus konkret resultierenden Berechtigungen und Verpflichtungen nicht korrekt ein. Insgesamt zeigt sich somit, dass der Bestatter nicht nur in einem menschlich, sondern auch in einem rechtlich hochsensiblen Raum agiert, der nach Beachtung aller relevanten Vorgaben verlangt. Dies ist in erster Linie bei einer meisterhaften Ausbildung gesichert.

g) den Schutz von Kulturgütern

Die vielfältigen Traditionen, Gebräuche, Riten und Besonderheiten der deutschen Bestattungskultur sind schützenswert, müssen aber auch angesichts des bestehenden Wandels in der Bestattungskultur ständig eingeordnet und bewertet werden. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer zunehmenden Migration und damit einhergehenden neuen Impulsen in der Bestattungskultur ist zusätzliches Fachwissen um Bestattungsriten anderer Kulturkreise in zunehmenden Maße notwendig. Unter der Voraussetzung einer geeigneten Ausbildungsstruktur, die auch in angemessenem Maße nicht nur die deutsche Bestattungsgeschichte, -kultur und -soziologie berücksichtigt, sind Bestattermeister und -meisterinnen dann befähigt, ihren Beitrag zum Schutz und zur Perpetuierung der Bestattungskultur zu leisten und deren Bedeutung Dritten zu vermitteln.

h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Fragen des Umwelt- und Klimaschutz oder Energieeffizienz sind erst in jüngster Vergangenheit mit einer allgemeinen Sensibilisierung großer Teile der Bevölkerung in den Fokus gerückt worden. Die bereits genannten vielfältigen Fragestellungen in diesem Kontext stellen sich gegenwärtig zwar längst nicht allen Beteiligten. Dies wird sich jedoch aller Voraussicht nach in naher Zukunft ändern. Den damit verbundenen Herausforderungen kann nur mit Fachwissen begegnet werden, zu dessen Erwerb eine Meisterausbildung in jedem Fall förderlich ist.

25. Sind nach Ihrer Einschätzung andere - insbesondere weniger belastende - Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Nein, angesichts der vorstehend umfassend beschriebenen Rahmenbedingungen erscheint es nicht zielführend, etwas anderes als eine umfassende Ausbildung mit entsprechendem Befähigungsnachweis zu fordern.

26. Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerk selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen? Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel im Hinblick auf ihr Gewerk unterschiedlich?

Die Relation zwischen Aufwand und der Bedeutung der genannten Ziele für die Ausübung des Bestattergewerks ist je nach Ziel unterschiedlich. Insgesamt wird der Aufwand aber als mindestens akzeptabel einzuschätzen sein, hinsichtlich jedes der relevanten Ziele lässt sich ein angemessenes Verhältnis anerkennen.

27. Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

In folgenden Bereichen sind in den vergangenen rund zwanzig Jahren vermehrt Schwerpunkte der Tätigkeit eines Bestattungsunternehmens festzustellen:

- Beratungsgespräch: eine umfangreiche fachliche Beratung zu allen Themengebieten der Bestattung, insbesondere zu Bestattungsmöglichkeiten und Grabauswahl sowie zu rechtlichen Erfordernissen anlässlich des Todesfalles (Rente, Versicherungen, Personenstandsfragen, erbrechtliche Fragestellungen),
- Trauerpsychologie: Beratung und Vermittlung von Hilfeleistungen,
- Gestaltung der Abschiednahme: moderne Abschiedsrituale, weniger Bezug zu religiösen/kirchlichen Vorgaben, Einflüsse aus anderen Kulturkreisen/Religionen, Privatisierung und Individualisierung des letzten Abschieds,
- hygienische Versorgung und thanatopraktische Behandlungsformen
- Überführungen in das und aus dem Ausland

In der Gesamtschau zeigt sich somit, dass seit dem Jahr 2000 eine deutliche Steigerung der Komplexität des Tätigkeitsspektrums festzustellen ist. Hierzu trägt neben der stärkeren rechtlichen Durchdringung der Materie in Gestalt spezifischer Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze vor allem auch die Digitalisierung des Alltags bei: Viele – auch deutlich ältere – Hinterbliebene versuchen mittlerweile über eine Internetrecherche, sich in der gebotenen Eile und unter dem Eindruck eines grundsätzlich traumatisierenden Ereignisses wenigstens eine erste Übersicht über die bestehenden Bestattungsmöglichkeiten, aber auch über die mit einem Todesfall einhergehenden vielfältigen Rechte und Pflichten zu verschaffen. Zusätzlich führt der allgemein attestierte bestattungskulturelle Trend hin zu individuelleren Bestattungsformen und –varianten dazu, dass eine stetig wachsende „Angebotspalette“ gesichtet und geordnet und je nach Bundesland auch auf die jeweilige Zulässigkeit und Machbarkeit hin untersucht werden muss. Eine fachlich versierte Begleitung und Unterstützung ist hier unerlässlich.

28. Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Da derzeit jedermann ohne fachliche Eignung oder sonstige berufliche Ausbildung Bestatter werden kann, eine einheitliche Regelung in Deutschland nicht vorhanden ist (Bestattungsrecht ist Ländersache) und sich zudem die meisten Menschen mit bestattungsrelevanten Fragestellungen nicht vorab, sondern erst im akuten Trauerfall konfrontiert sehen, besteht zweifelsohne eine erhebliche Informationsasymmetrie. Die Kunden verfügen in aller Regel über keine oder keine ausreichende Erfahrung in Bestattungsangelegenheiten. Sie sind beeinflusst durch vielerlei Faktoren und haben Erwartungen, die teilweise aus Rechtsgründen nicht bzw. nicht überall in Deutschland umsetzbar sind (z.B. Verstreuung der Asche auf Friedhöfen, Urnenaufbewahrung zuhause, Beisetzung in einem Kolumbarium). Hinzu kommen unterschiedliche verwaltungsrechtliche Voraussetzungen der Bestattung (wie z.B. die

Anforderungen der Grabnutzungsrechtsvergabe durch den Friedhofsträger, Benutzungszwang für kommunale Trauereinrichtungen, oder die Ermittlung der Bestattungszeiten auf dem jeweiligen Friedhof) und verschiedene formell- und materielle Bestattungsfristen.

Hinzu kommt: Der Kunde kann mangels Erfahrungen bzw. eigenen Kenntnissen nicht bewerten, ob eine Leistung mangelfrei, sachgerecht, angemessen und gut sein könnte. Erst wenn er die Leistung in Anspruch genommen hat, ist eine höchst subjektive Beurteilung möglich, die maßgeblich von seinen Erwartungen und der Beeinflussung von Familienmitgliedern oder Teilnehmern der Trauerfeier abhängig ist. Hier ergeben sich weitere Asymmetrien mit Blick darauf, dass der Kunde die Güte der zentralen Handlungen des Bestatters – wie etwa der Versorgung des Leichnams – aus nachvollziehbaren Gründen weder selbst, noch durch Dritte gewährleisten kann.

Insbesondere im Hinblick auf die Preistransparenz in Bezug auf Waren und Dienstleistungen besteht ein Informationsdefizit beim Kunden, das vor allem der jahrzehntelang geübten Praxis der Preisfindung und -gestaltung ohne betriebswirtschaftlichen Hintergrund geschuldet zu sein scheint. In diesem Zusammenhang drohen weitere Asymmetrien dadurch, dass dem Kunden die konkrete Zusammenarbeit des Bestatters mit anderen Gewerke kaum bekannt ist. Die sich hieraus ergebenden Missbrauchsrisiken verdeutlicht die jüngste Verurteilung eines Bestatters, der durch ein Krematorium erbrachte Leistungen gegenüber den Kunden doppelt in Rechnung gestellt hatte (AG Ingolstadt, Urt. v. 09.01.2019, Az.: 8 Ls 31 Js 1583/17). Wenngleich der Fall glücklicherweise keine generalisierende Aussage erlaubt, wird deutlich, dass - wie auch das Gericht betont - die Kunden eines Bestatters in besonderem Maße einer Informationsasymmetrie ausgesetzt und daher ganz maßgeblich auf die Lauterkeit des Dienstleisters angewiesen sind.

29. Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Da die Bestattung einer verstorbenen Person Aufgabe und Verpflichtung der Familie ist, werden nahezu alle Bestattungsaufträge privat vergeben. Nur in Ausnahmefällen werden Aufträge durch gewerbliche Kunden (Pflegeheim, Krankenhaus) oder die öffentliche Hand (örtliche Ordnungsbehörde) erteilt. Der Bestatter hat es damit fast ausschließlich mit natürlichen Personen als Vertragspartnern zu tun.

30. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirisch belegen; z. B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?

Eine aussagekräftige empirisch begründete Feststellung, die die bundesweit zu verzeichnenden Folgen der Novelle 2004 erfasst, ist nicht möglich, da keine systematische Erhebung in dieser Richtung stattfindet. Es lässt sich allenfalls die Aussage treffen, dass sich die Zahl der in den Medien behandelten „Skandale“ tendenziell eher erhöht hat. Bei diesen Fällen (aus jüngerer Vergangenheit: Zahngoldbetrug in Krematorien in Bayern und Hamburg, Fund von Seeurnen aus Mecklenburg-Vorpommern in den Niederlanden, Fund von einem Dutzend Urnen in einem Thüringer Bestattungshaus, Veruntreuung von treuhänderisch erhaltenen Vorsorgebeträgen) handelt es sich in der Regel um Einzelfälle vor dem Hintergrund krimineller Energie der involvierten Personen; der Umstand der Berichterstattung mag zudem auf den Umstand zurückzuführen sein, dass „die“ Medien in den vergangenen zehn Jahren ein deutlich gesteigertes Interesse an Fragen des Friedhofs- und Bestattungswesens entwickelt haben. Daneben erreichen die Verbände und Verbraucherschutzorganisationen vermehrt Beschwerden über mangelhafte Geschäfts- und Werbepraktiken. Vermeintlich pietätloses Vorgehen steht hierbei zumeist im Vordergrund, aber auch handwerkliche Fehlleistungen bei Überführungen oder der Versorgung der Verstorbenen.

Qualität lässt sich im Bestatterhandwerk allerdings kaum messen und bewerten, am ehesten noch mittelbar über den Maßstab der Kundenzufriedenheit. Diese ist allerdings aufgrund der vielfältigen Angebotsoptionen höchst subjektiv und aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht repräsentativ.

31. Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/ Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

Hierzu werden keine Statistiken geführt.